

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und dreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 3. October 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über ein neues Grundsteuersystem.

Referent fährt nunmehr im Vortrage seines Separatvoti also fort:

Auch scheint es mir zweckmäßig, Deputirten aus den verschiedenen Landestheilen auf Kosten der Letztern im Laufe des Geschäfts zu gestatten, von den bereits erlangten Resultaten der Abschätzung hier und da, an Ort und Stelle sich zu überzeugen und etwaige Ausstellungen der Hauptcommission mitzutheilen.

Prinz Johann bemerkt zuvörderst, wie er sich mit dieser Ansicht nicht vereinigen könne, da sie bei der praktischen Ausführung die Stellung, in welche dergleichen Deputirte treten sollten, nicht klar mache. Hier stehe die Ausmittelung des Steuerfußes im Einzelnen in Rede, aber nicht handele es sich darum, Quoten zwischen den einzelnen Kreisen oder Aemtern auszumitteln.

D. Deutrich: Die hier vorgeschlagene Art der Führung des Geschäfts werde einen großen Zeit- und Kostenaufwand, ja wohl gar Unannehmlichkeiten herbeiführen; denn es könnte wohl sich ereignen, daß der Zweck des Antragstellers ganz verfehlt, ja gerade das Gegentheil herbei geführt werden möchte, daß die Deputirten das Rationelle des Verfahrens nicht erfaßten, und daher die Abschätzung für unrichtig hielten; obgleich sie ganz richtig sei, dann würden sie, nach Hause zurückgekehrt, ihre Unzufriedenheit gegen Andere äußern und das Vertrauen zu der Sache werde alsdann untergraben.

Referent, Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Er sei von der Ansicht ausgegangen, daß eine Gestattung, sich durch eigenes Anschauen überzeugen zu können, nur ein größeres gegenseitiges Vertrauen in allen Landestheilen herbeiführen könne, wenn man sehe, daß ein gleichmäßiges Verfahren stattfinde; auch könne es für das Geschäft nur nützlich sein, wenn Vergleichen über Annahmen der Boniteurs bei denjenigen Gegenständen in verschiedenen Gegenden des Landes angestellt würden, die auf Ermessen beruhten, z. B. über das Klima u. d. m. Habe man eine Controle zwischen einzelnen benachbarten Orten, durch Auslegen der Cataster in den nächsten Gemeinden und Zuziehung benachbarter Gemeindeglieder bei den Abschätzungen, für rathsam gehalten, so sei derselbe Beweggrund auch, wie dort für einzelne Orte, hier für ganze Landestheile vorhanden, wenn auch hier und da, und nicht durchgängig.

Oberstlieutenant v. Welck: Wenn der Antrag Referentens das öffentliche Vertrauen zu erwecken beabsichtige, so halte er es für höchst mißlich, ihn geradezu zu verwerfen, indem es

den Anschein nehmen könne, als ob man das, was des Volkes Vertrauen beleben könne, verdrängen wolle. Deshalb sei er für dessen Annahme, jedoch in der Maße, daß es nicht bloß jedem Landestheile, sondern auch jedem Orte gestattet bleibe, Deputirte abzuschicken, und daß diese ihre etwaigen Bedenken nicht der Hauptcommission, sondern zunächst nur dem Boniteur ihrer Flur anzuzeigen hätten, welcher sich dann dießfalls an die Hauptcommission wenden müsse.

Referent, Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Dieser Antrag, die Befugniß auf alle einzelne Orte auszudehnen, scheine ihm allerdings zu weit zu gehen. Er seiner Seite habe nur im Sinne gehabt, daß vielleicht ein Beauftragter der Kreisstände einmal die verschiedenen Punkte des Landes, wo abgeschätzt werde, im Laufe des Geschäfts bereisen könnte, wenn die betreffende Kreisklasse die Ausgabe erlaube.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Findet der Antrag wegen Zulassung von Deputirten anderer Landestheile Genehmigung? Dieß wird mit 17 gegen 8 Stimmen verneint.

Referent fährt im Verlesen des Deputationsberichts fort:

Sollte übrigens dieses Geschäft in der beantragten Weise zur Ausführung gelangen, so erlaubt sich die Deputation den Vorschlag, daß die Leitung des Ganzen unter Oberaufsicht des Finanzministeriums einer Hauptcommission zu übertragen sein dürfte, welche vielleicht aus 3 königl. Commissarien und 2 ständischen Deputirten zusammen zu setzen sein würde. Letztere könnten aus den beiden Kammern gewählt werden, müßten übrigens aber geeignet sein, sich dem Geschäfte selbst mit thätiger Theilnahme und unausgesetzt zu widmen. Die Zuordnung derselben würde übrigens den Ständen nach §. 114. der Verfassungsurkunde mit königlicher Genehmigung zustehen.

Referent, Bürgermeister Reiche-Eisenstuck bemerkt, man sei dazu durch die bisherige Zusammensetzung einer Commission bei Abschätzung der 5 Probequadratmeilen veranlaßt worden, jedoch lege er auf diesen Vorschlag für seine Person kein großes Gewicht, besonders da die ständischen Mitglieder sich, wie auch in der Deputation Seiten des Finanzministeriums bemerkt gemacht worden sei, diesem Geschäfte unausgesetzt und vollständig zu widmen hätten, wenn der Geschäftsgang nicht gehemmt werden solle, und es darauf ankomme, ob sich dazu geeignete, ihre übrigen Geschäfte hintenansetzen könnende Personen auffinden lassen würden.

Staatsminister v. Zeschau: Er wolle sich für jetzt gar nicht darüber äußern, ob die Regierung einen solchen Antrag genehmigen werde, indeß müsse er sich doch die Bemerkung erlauben, daß er den Antrag selbst der ständischen Wirksamkeit für nachtheilig halte, da eine Theilnahme an der Verwaltung die Controle nothwendig schwäche. Der §. 114. der Verfas-